

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

Allgemeinverfügung

**zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-
CoV-2 aufgrund der Überschreitung des Wertes von 100 Neuinfektionen pro
100.000 Einwohner binnen 7 Tagen**

- Feststellung nach § 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V -

vom 13.4.21/ Ergänzung 15.04.2021

Gem. 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28, 28a, 29 -32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) in Verbindung mit § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 1158), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.04.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 300), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass in der Landeshauptstadt Schwerin die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt **zunächst bis zum 06.05.21**. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung vom 13.4.21 zur Feststellung nach § 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V aufgehoben.

Damit ist gem. § 13 Abs. 2 S. 1 der derzeit gültigen Corona-Landesverordnung M-V das Verlassen der Unterkunft beziehungsweise des Grundstücks, auf dem sich die Unterkunft befindet, von 21 Uhr abends bis 6 Uhr morgens untersagt. Es gelten die dort genannten

Ausnahmen (siehe Hinweis* zum Wortlaut des § 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V am Ende dieser Allgemeinverfügung).

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Es wird auf die Vorschrift der §§ 73, 75 IfSG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung nach §§ 28, 30 Absatz 1 IfSG eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Begründung:

Die kreisfreien Städte sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 IfSAG M-V.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 Corona-LVO M-V trifft die zuständige Behörde die Feststellung, dass in der Landeshauptstadt Schwerin die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner (Inzidenzwert) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist.

In der Landeshauptstadt Schwerin waren in den vergangenen 3 Tagen folgende Zahlen von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner zu verzeichnen:

11.04.2021:	109,8
12.04.2021:	124,4
13.04.2021:	152,6

(Quelle: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>).

Damit liegt der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 innerhalb der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner. Das Infektionsgeschehen ist diffus und nicht auf lokale Ausbrüche begrenzt. Am 11.04.2021 waren verglichen zum Vortag zwar nur 2 Neuinfektionen zu verzeichnen, am 12.4.2021 jedoch 16 Neuinfektionen, am 13.4.2021 weitere 35 Neuinfektionen festgestellt worden. Betroffen waren

u.a. die Kindertagesstätten Kindergalaxie sowie Nidulus, Hortgruppen in der Kindertagesstätte Kinderland, Nils-Holgerson-Schule, Grundschule Lankow, darüber hinaus Einzelfälle aus der Notaufnahme der Helios-Klinik Schwerin. Kein Infektionsherd umfasst mehr als 10 Personen, wobei dabei das Infektionsgeschehen der gesamten vergangenen Woche ausgewertet und berücksichtigt wurde: Nur etwas mehr als die Hälfte (73 von 137) der Meldungen betreffen Kontaktpersonen, die sich bereits in Quarantäne befanden. Im Übrigen kann trotz intensiver Befragungen bzw. Nachforschungen durch das Kontaktmanagement des Gesundheitsamtes bei positiv getesteten Personen kein Hintergrund zur Infektionsquelle geklärt werden. Die Inzidenzzahlen der Landeshauptstadt Schwerin lassen Clusterbildung nicht erkennen und belegen insoweit ebenfalls ein diffuses Infektionsgeschehen.

§ 13 Abs. 2 S. 7 Corona-LVO M-V sieht vor, dass die Regelungen in der Regel solange in Kraft bleiben sollten, bis der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens 10 aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sind die Maßnahmen zunächst bis zum 06.05.2021 befristet und werden auf das Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig überprüft und ggf. vorzeitig aufgehoben.

***Hinweis:**

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Corona-LVO M-V gilt Folgendes:

„(2) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARSCoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, gilt für diesen Landkreis oder diese kreisfreie Stadt abweichend von den entsprechenden bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung, dass das Verlassen der Unterkunft, beziehungsweise des Grundstückes, auf dem sich die Unterkunft befindet, von 21 Uhr abends bis 6 Uhr morgens untersagt ist, sofern kein triftiger Grund vorliegt. Triftige Gründe sind insbesondere:

- a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum (z. B. Krankentransport);
- b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben;
- c) der Besuch von Hochschule und Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, teilstationären

Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von Schulungen zur Pandemiebekämpfung, zur unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung, von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen;

d) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel;

e) notwendige Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung;

f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs-, Katastrophenschutz- oder Einsatzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort;

g) die Inanspruchnahme medizinischer und psychosozialer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung;

h) der notwendige Besuch bei der Kernfamilie, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich, die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender;

i) veterinärmedizinische und seuchenprophylaktische Maßnahmen (insbesondere die Jagd zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und anderer Tierseuchen), unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren;

j) die Teilnahme an Zusammenkünften des Landtages, der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Gremien sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;

k) die Teilnahme an unaufschiebbaren gesetzlich oder satzungsgemäß erforderlichen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie an unaufschiebbaren Betriebsversammlungen und Tarifverhandlungen.

Die zuständigen Behörden können auf Antrag oder von Amts wegen im Einzelfall weitere als die vorgenannten Gründe als triftig anerkennen.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den

15.04.2021

Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 15.04.2021 veröffentlicht.